

# Allgemeine Geschäftsbedingungen



AGB für Dienstleistungen als Moderatorin, Sprecherin, Podcasterin, Journalistin, Fotografin und Lehrende, sowie alle damit zusammenhängenden Leistungen von Julia Meyer Medienproduktion:

## I. Geltungsbereich

Für alle Geschäftsbeziehungen mit Julia Meyer (in diesem Kontext auch „Auftragnehmerin“ genannt) gelten ausschließlich die nachfolgenden AGB. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Auftraggebenden gelten nicht, es sei denn die Auftragnehmerin hat deren Geltung im Vorfeld schriftlich zugestimmt.

„Fotos“ im Sinne dieser AGB sind alle von der Auftragnehmerin hergestellten digitalen Produkte, egal in welcher technischen Form oder in welchem Medium sie erstellt wurden oder vorliegen. Eingeschlossen sind Negative, gedruckte oder belichtete Papierbilder, gedruckte oder belichtete Bilder in Fotobüchern, digitale Bilder in Onlinegalerien oder auf Datenträgern gespeicherte Bilder.

„Videos“ und „Audios“ im Sinne dieser AGB sind alle von der Auftragnehmerin hergestellten digitalen Video- und Audiodateien, egal in welcher technischen Form oder in welchem Medium sie vorliegen.

## II. Vertragsschluss

Der Vertragsschluss zwischen den Parteien kommt nach der folgenden Maßgabe zustande:

Der Auftraggebende hat die Möglichkeit, eine Dienstleistung telefonisch oder per E-Mail über die auf der Internetseite der Auftragnehmerin angegebenen Kontaktdaten anzufragen. Mit einer Anfrage gibt die Auftragnehmerin noch kein verbindliches Angebot zum Vertragsschluss ab.

Auf Anfrage unterbreitet die Auftragnehmerin dem Auftraggebenden ein schriftliches Angebot über die Beauftragung der jeweiligen Dienstleistung. Die Gültigkeitsdauer beträgt ca. vier Wochen, das genaue Datum kann dem schriftlichen Angebot entnommen werden. Nach Ablauf dieser Frist erlischt das Angebot. Das Angebot bedarf einer schriftlichen Zustimmung seitens des Auftraggebenden. Mit der Annahme des Angebots kommt zwischen den Parteien ein verbindliches Vertragsverhältnis zustande.

Nimmt der Auftraggebende das Angebot erst nach Ablauf der Frist an, handelt es sich um ein erneutes Angebot, welches die Auftragnehmerin durch ausdrückliche Erklärung annehmen kann. Eine schriftliche Auftragsbestätigung oder eine Vorschussrechnung seitens der Auftragnehmerin kommt einer Annahmeerklärung gleich.

## III. Pflichten des Auftraggebenden

Der Auftraggebende hat dafür Sorge zu tragen, dass der Auftragnehmerin alle für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Informationen rechtzeitig vorliegen.

Der Auftraggebende stellt sicher, dass alle für die Ausführung der Dienstleistung nötigen Erlaubnisse vorliegen. Entstehen der Auftragnehmerin Wartezeiten (wie bspw. durch Fotografie-Verbote), so zählen diese Zeiten als Arbeitszeit.

Bei Fotoaufträgen stellt der Auftraggebende sicher, dass alle Beteiligten über die Anfertigung, Speicherung und Verwendung der Fotos informiert sind.

Der Auftraggebende trägt das Risiko für alle Umstände, die von der Auftragnehmerin nicht zu vertreten sind.

#### **IV. Pflichten der Auftragnehmerin**

Die Auftragnehmerin schuldet die angebotenen Dienstleistungen persönlich. SubunternehmerInnen werden nicht beschäftigt.

Die Auftragnehmerin agiert im vertraglich vereinbarten Umfang. Der Auftraggebende kann im Laufe der Dienstleistung weitere Stunden und/oder Leistungen in Auftrag geben.

Bei fotografischen Dienstleistungen schuldet die Auftragnehmerin die Anfertigung der Fotos in einem gängigen Dateiformat (z.B. jpeg). Der Auftraggebende hat keinen Anspruch auf Herausgabe von unbearbeiteten Dateien im RAW-Format oder anderen Formaten. Die Art der Bearbeitung unterliegt der Gestaltungsfreiheit der Fotografin.

Bei Dienstleistungen als Sprecherin schuldet die Auftragnehmerin die Anfertigung der Dateien in einem gängigen Dateiformat (z.B. wav, mp3). Je nach vorab getroffener schriftlicher Absprache, hat der Auftraggebende Anspruch auf Herausgabe von bearbeiteten oder unbearbeiteten Aufnahmen.

Wenn nicht im Vorfeld anders schriftlich vereinbart, übergibt die Auftragnehmerin dem Auftraggebenden die erstellten Produkte binnen vier Wochen nach Durchführung des Auftrages. Für besonders aufwändige Zusatzprodukte (z.B. Alben der Fotoreportagen) wird ein gesonderter Übergabetermin nach individuellem Aufwand vereinbart.

#### **V. Gestaltungsfreiheit**

Der Auftraggebende wird darauf hingewiesen, dass Fotos stets der Gestaltungsfreiheit der ausübenden Fotografin unterliegen. Reklamationen und/oder Mängelrügen hinsichtlich des von der Auftragnehmerin ausgeübten künstlerischen Gestaltungsspielraums, des Aufnahmeortes und der verwendeten technischen Mittel, sind ausgeschlossen. Nachträgliche Änderungswünsche des Auftraggebenden bedürfen einer gesonderten Vereinbarung und sind gesondert zu vergüten.

Der Auftraggebende wird darauf hingewiesen, dass Moderationen stets der Gestaltungsfreiheit der ausübenden Moderatorin unterliegen. Je nach Veranstaltung erhält die Auftragnehmerin für die Erstellung von Moderationstexten redaktionell grob vorbereitetes Material vom Auftraggebenden, welches die Auftragnehmerin entsprechend dem Veranstaltungskonzept und in Absprache mit dem Auftraggebenden als Moderationskarten fertigstellt. Hierbei unterliegt die Auftragnehmerin keiner Weisung durch den Auftraggebenden bezüglich Stil und eigenen Meinungsäußerungen, solange dies nicht mit dem Ziel oder dem Charakter der Veranstaltung kollidiert. Der Auftraggebende kann jederzeit Wünsche zur Textgestaltung äußern, die, solange diese ethisch und rechtlich einwandfrei sind, gerne von der Auftragnehmerin übernommen werden.

#### **VI. Vergütung und Auslagen**

Für die Dienstleistung wird ein Honorar als Stunden- oder Tagessatz oder eine vereinbarte Pauschale zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie eventueller Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten berechnet.

Überschreitet die tatsächliche Arbeitszeit den vereinbarten Abrechnungszeitraum, wird der zusätzliche Zeitaufwand je halbe angefangene Stunde abgerechnet.

Bei Abschluss von Verträgen mit einem Gesamtwert über 1.000,00 Euro, wird eine Anzahlung in Höhe von 20% des Basishonorars (Honorar ohne Nebenkosten) oder 600,00 Euro berechnet. Die Anzahlung wird innerhalb von 7 Werktagen vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses fällig. Der Auftraggebende ist zur Vorauszahlung verpflichtet. Maßgeblich für die fristgerechte Zahlung ist der Eingang des Betrags auf nachfolgendem Konto der Auftragnehmerin:

Julia Meyer

N26

IBAN: DE75 1001 1001 2627 6187 57

BIC: NTSBDEB1XXX

Die Auftragnehmerin behält sich vor, die Anzahlung einzubehalten, wird die Buchung drei Monate oder kürzer vor dem Tag der Auftragsvereinbarung widerrufen oder storniert.

Geht diese Zahlung nicht fristgerecht ein, wird die Auftragnehmerin die Zahlung unter angemessener Fristsetzung anmahnen. Verstreicht auch diese Frist, ist die Auftragnehmerin zur Verweigerung der vertraglich geschuldeten Leistungen berechtigt. Gesetzliche Rücktrittsrechte, bzw. die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleiben hiervon unberührt.

Fällige Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zu zahlen. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises, bleiben die gelieferten Daten Eigentum der Auftragnehmerin.

Die Auftragnehmerin behält sich vor, das Basishonorar um 15% anzuheben, sollte sich der Auftraggebende nicht dazu bereit erklären, die angefertigten Daten als Referenz in ihrem Portfolio nutzen zu dürfen (vgl. hierzu ergänzend Punkt VII).

An- und Abreisen der Auftragnehmerin erfolgen nicht zwingend von ihrer Meldeadresse: Kleiststraße 23, 24105 Kiel. Bei Aufträgen innerhalb des Großraumes Kiel und einer abgesprochenen Anreise von der Meldeadresse der Auftragnehmerin, stellt diese dem Auftraggebenden die ersten 20 Kilometer nicht in Rechnung. Die jeweiligen Reisekosten werden von den Vertragspartnern im Vorfeld besprochen und in der Auftragsbestätigung verbindlich festgelegt. Pro gefahrenem Kilometer berechnet die Auftragnehmerin dem Auftraggeber eine Kilometerpauschale in Höhe von 0,35 Euro. Bei Anreise mit der Bahn oder dem Flugzeug sowie bei erforderlicher Übernachtung werden die tatsächlich entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.

Sofern vereinbart, stellt der Auftraggebende der Auftragnehmerin ein Einzel- oder Doppelzimmer in der Nähe des Auftragsortes zur Verfügung. Zur Sicherstellung einer pünktlichen Anwesenheit bei weiteren Anreisen, sind in der Regel zwei Übernachtungen erforderlich und empfohlen.

Reisenebenkosten sind nicht im Honorar enthalten und gehen zu Lasten des Auftraggebenden. Reisenebenkosten sind sämtliche Aufwendungen, die durch eine Reise entstanden sind, welche nicht den Fahrtkosten, Verpflegungskosten oder Übernachtungskosten zugeordnet werden können. Der Auftraggebende verpflichtet sich, der Auftragnehmerin während der Dienstleistung unentgeltlich und in angemessenem Umfang Verpflegung zur Verfügung zu stellen. Ist dies nicht der Fall, stellt die Auftragnehmerin dem Auftraggebenden anfallende Kosten durch eine Verpflegungspauschale in Rechnung. Diese entspricht den üblichen Pauschalen für den Verpflegungsmehraufwand des jeweiligen Kalenderjahres.

## **VII. Eigentumsvorbehalt, Nutzungs- und Urheberrechte**

Der Auftraggebende erwirbt an den Fotos einfache Nutzungsrechte für den Privatgebrauch. Das Recht der Vervielfältigung und der Weitergabe an Dritte wird für private Zwecke eingeräumt. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über. Bis dahin verbleiben die Fotos im Eigentum der Auftragnehmerin.

Die Auftragnehmerin trifft die Auswahl der Fotos. Der Auftraggebende hat keinen Anspruch darauf, alle Fotos oder Rohdaten zu erhalten.

Die Auftragnehmerin darf die Fotos, auf denen ausschließlich die Auftraggebenden abgebildet sind, im Rahmen der Eigenwerbung und publizistisch zur Illustration verwenden (z.B. für Homepage, Social Media, Ausstellungen, Messen, Blog, Fachmagazine, etc.). Die Auftragnehmerin respektiert die Privatsphäre aller Personen und bittet um einen Hinweis, sollte dies nicht gewünscht sein. Die Auftragnehmerin ist bereit diesem Wunsch nachzukommen, bittet aber gleichzeitig zu bedenken, dass ihr Portfolio für ihr Unternehmen essentiell ist. Daher hebt die Auftragnehmerin die Basiskosten in diesem Fall um 15% an.

Der Auftraggebende informiert seine Gäste über die Anfertigung, Speicherung und Verwendung der Fotos. Die Auftragnehmerin geht bis auf weiteres davon aus, dass Fotos der Gäste im Rahmen der Eigenwerbung verwendet werden dürfen. Der Auftraggebende ist bewusst, dass dies keine Einwilligung darstellt. Eine Einwilligungserklärung von jedem Gast einzuholen würde jedoch einen unverhältnismäßigen Aufwand und einen störenden Eingriff in den Ablauf darstellen. Die Auftragnehmerin ist jederzeit bereit Auskünfte über personenbezogene Daten zu geben und diese unverzüglich zu löschen, sollte dies der Wunsch einer einzelnen Person sein.

Andere DienstleisterInnen (z.B. EventveranstalterInnen, VisagistenInnen, Kameraleute, etc.) dürfen Fotos, Videos und Audios nur nach Absprache mit der Auftragnehmerin verwenden.

### **VIII. Auftragsänderungen, -erweiterungen und -kündigung**

Im Falle einer Kündigung aufgrund der Ausübung gesetzlicher Kündigungsrechte durch eine der Parteien gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

Wird eine bereits bestätigte Buchung seitens des Auftraggebenden storniert, entsteht der Auftragnehmerin ein Vermögensschaden. Dieser ergibt sich prozentual aus dem vereinbarten Basishonorar und wird wie folgt in Rechnung gestellt:

ab vier Wochen vor der Dienstleistung mit 75 %  
ab drei Monaten vor der Dienstleistung mit 50 %  
davor mit der Summe der Anzahlung

Die Auftragnehmerin behält sich vor, die geleistete Anzahlung in Höhe von 20% des Basishonorars einzubehalten und mit dem restlichen Stornobetrag zu verrechnen.

Kann die Auftragnehmerin den Auftrag aufgrund von Krankheit oder eines Umstandes, den sie zu verschulden hat, nicht durchführen, wird dem Auftraggebenden die Anzahlung erstattet.

Das Recht des Verbrauchers zum Widerruf bleibt hiervon unberührt.

### **IX. Schweigepflicht**

Für beide Vertragsparteien unterliegen abgesprochene Gagen und Honorare der Schweigepflicht.

### **X. Haftung**

Die Auftragnehmerin haftet in allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

In sonstigen Fällen haftet die Auftragnehmerin nur bei Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren

Einhaltung der Auftraggebende daher regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht). In allen übrigen Fällen ist die Haftung der Auftragnehmerin ausgeschlossen.

Soweit die Auftragnehmerin dem Grunde nach haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die dieser bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Leistungsgegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Leistungsgegenstands typischerweise zu erwarten sind.

Die Haftung der Auftragnehmerin für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von diesen AGB ausgeschlossen. Die verschuldensunabhängige Haftung auf Schadensersatz für anfängliche Mängel gemäß § 536a Abs. 1 BGB ist ausgeschlossen.

## **XI. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte und Abtretung**

Der Auftraggebende ist zur Aufrechnung nur gegen rechtskräftig festgestellte oder unbestrittene Forderungen gegen die Auftragnehmerin berechtigt. Gleiches gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.

Die Abtretung von Ansprüchen gegen die Auftragnehmerin an Dritte ist nur mit ihrer schriftlichen Zustimmung möglich.

## **XII. Schlussbestimmungen**

Für Gerichtsverhandlungen zwischen der Auftragnehmerin und StreitkontrahentInnen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, auch bei Lieferungen ins Ausland.

Nebenabreden zum Vertrag oder zu diesen AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Der Vorrang von Individualvereinbarungen bleibt hiervon unberührt.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Kiel. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggebende keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder der EU hat oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Die Befugnis, auch das Gericht an einem anderen gesetzlichen Gerichtsstand anzurufen, bleibt hiervon unberührt.

## **XIII. Salvatorische Klausel**

Soweit Bedingungen der oben aufgeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, sind die übrigen Bedingungen weiterhin wirksam. Die unwirksame Bedingung wird durch die gesetzliche Regelung ersetzt.